

# Spinone-Italiano-Club

## Deutschland e.V.

### SICD

– Zuchtzulassungsordnung (ZZO) –

Anhang 1 zur Zuchtordnung mit Beschluss vom 16.09.2018





## Inhalt

§ 1	Allgemeines .....	3
§ 2	Zuchtzulassungsbedingungen .....	3
2.1	Antrag auf Zuchtzulassung.....	3
2.1.1.	Zuchtverwendung von im Ausland stehenden Rüden.....	4
2.1.2.	Hüftgelenkdysplasie HD / Ellbogendysplasie ED / Osteochondrosis dissecans des Schultergelenkes Schulter OCD .....	4
2.1.3.	Kiefer und Zähne .....	5
2.1.4.	Andere erbliche Defekte und Krankheiten .....	5
2.1.5.	CA Cerebellar Ataxie / Zerebellare Ataxie .....	5
2.2	Wesen.....	5
2.3	Rassebild .....	6
2.3.1.	Äußeres Erscheinungsbild.....	6
2.3.2.	DNA-Profil.....	6
2.4.	Zuchtklassen .....	7
2.4.1.	Jagdliche Leistungszucht.....	7
2.4.2.	Standardzucht.....	7
§ 3	Zuchtzulassungswert (ZZW) .....	7
3.1	ZZW „Uneingeschränkte Zuchtzulassung“ .....	8
3.2	ZZW „Eingeschränkte Zuchtzulassung“ (HD, ED, Schulter-OCD, CA).....	8
3.3	ZZW „Vorläufiges Zuchtverbot“ .....	8
3.4	ZZW „Unbegrenztes „Zuchtverbot“ .....	8



## § 1 Allgemeines

Die Zucht im SICD ist nur mit gesunden, verhaltenssicheren und rassetypischen Hunden gestattet. Dies ist durch spezielle Anforderungen bezüglich Gesundheit, Verhaltensbeurteilung und Formwert-Beurteilung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sind besonders die rassespezifischen Leistungsanforderungen von zentraler Bedeutung.

In der Zuchtzulassungsordnung (ZZO) werden die einzelnen Bedingungen einer Zuchtzulassung für die Zucht von Hunden der Rasse Spinone Italiano im SICD geregelt.

Die Anforderungen für die Zuchtzulassung eines Hundes müssen allesamt erfüllt bzw. bestanden, aber nicht unbedingt zeitgleich erbracht werden.

Jeder Besitzer eines Spinone Italiano, der eine Auswertung seines Hundes über den SICD in Auftrag gibt, ist mit der Weitergabe von erhobenen relevanten Daten (Auswertungen) im Rahmen des Zuchtgeschehens im SICD / VDH / FCI einverstanden.

Sind untersuchende oder auswertende Personen selbst Züchter oder Deckrüdenbesitzer, dürfen sie ihre eigenen Hunde bzw. von in Hausgemeinschaft lebenden Personen und / oder von ihnen gezüchtete Hunde nicht selbst untersuchen und/oder befunden.

## § 2 Zuchtzulassungsbedingungen

### 2.1 Antrag auf Zuchtzulassung

Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde, die nach der jeweils gültigen ZZO die Zuchtzulassungsbedingungen nachgewiesen haben und denen durch den Zuchtleiter die Zuchttauglichkeit auf der Original – Ahnentafel bestätigt wurde.

Der Antrag auf Zuchtzulassung muss mindestens sechs Wochen vor einem geplanten Deckakt gestellt werden.

Dem formlosen Antrag sind beizufügen:

- a) im Original die vom SICD / VDH / FCI anerkannte Ahnentafel der Hündin oder des Rüden
- b) in Kopie Auswertungsbefunde HD -, ED - und Schulter – OCD - Röntgen
- c) in Kopie DNA – Profil
- d) in Kopie Nachweis des CA – Testes (oder Nachweis, dass die Hündin oder der Rüde aus nachweislich CA – freien Zuchtlinien stammt. Dieser Nachweis wird über 2 Generationen anerkannt)
- a) in Kopie eine Formwertbeurteilung in der Zwischen-, der Gebrauchshunde-, der Champion- oder der Offenen Klasse einer Internationalen oder Nationalen Rassehundeausstellung oder Spezialrassehundeausstellung der Rasse Spinone Italiano (SICD / VDH / FCI anerkannt)
- b) in Kopie vorhandene Bescheinigungen über vom SICD anerkannte und bestandene Jagdhundeprüfungen der Bundesländer, des JGHV oder von dem JGHV angeschlossenen Jagdhundezuchtvereinen sowie Leistungsabzeichen des JGHV, Bescheinigungen über im Ausland vom SICD anerkannte und bestandene Jagdhundeprüfungen von der FCI angeschlossenen Jagdhundezuchtvereinen
- c) in Kopie vorhandene Bescheinigungen über bestandene Prüfungen des SICD
- d) in Kopie vorhandene Bescheinigungen über einen vom SICD anerkannten und bestandenen Schusstest



Stand: 16.09.2018 – eingetragen

- e) in Kopie vom SICD anerkannte Prüfungen und Arbeitsprüfungen anderer Art z.B. anerkannte Begleithunde- und Hundeführerscheinprüfungen, anerkannte Rettungshundeprüfungen, Arbeitsprüfungen mit Dummys oder Workingtests

Hunde, welchen vor Inkrafttreten der Zuchtordnung des SICD bereits durch den VDH die Zuchtzulassung zuerkannt wurde, genießen Bestandsschutz und werden kostenfrei als zuchttauglich mit dem entsprechenden Zuchtzulassungswert in das Zuchtbuch des SICD übernommen.

### 2.1.1 Zuchtverwendung von im Ausland stehenden Rüden

Im Ausland stehende Rüden können als Zuchtpartner für im SICD zuchttaugliche Hündinnen verwendet werden, sofern sie eine von der FCI ausgestellte Ahnentafel besitzen und in ihrem Land die Zuchtzulassungsbedingungen erfüllen. Zusätzlich ist eine Bescheinigung über die HD – Beurteilung des Deckrüden vorzulegen. Grundsätzlich ist für den Einsatz ausländischer Deckrüden eine Genehmigung des SICD erforderlich; diese erfolgt durch den Zuchtleiter.

Der Antrag auf Verwendung eines im Ausland stehenden Rüden muss mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Deckakt gestellt werden.

Ein Anspruch auf Anerkennung und Genehmigung eines ausländischen Deckrüden besteht nicht.

### 2.1.2 Hüftgelenksdysplasie HD / Ellbogendysplasie ED / Osteochondrosis dissecans des Schultergelenkes Schulter-OCD

- a) Alle Zuchthunde müssen röntgenologisch auf HD, ED und Schulter-OCD untersucht sein. Die Röntgenuntersuchung darf erst nach Vollendung des 15. Lebensmonats erfolgen. Die Ahnentafel ist dem Röntgentierarzt vorzulegen, der auf dieser durch den entsprechenden Eintrag und seine Unterschrift die Durchführung der HD / ED / Schulter-OCD Untersuchung bestätigt. Auf den Röntgenbildern müssen mindestens die Mikrochipnummer sowie die Zuchtbuchnummer des Hundes sowie das Aufnahmedatum eingetragen sein. Die zentrale Auswertung der Aufnahmen erfolgt über einen vom SICD bestimmten Gutachter nach den von der „Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren“ e.V. festgelegten Richtlinien. Die Röntgenbilder gehen nach Auswertung durch den vom SICD bestimmten Gutachter in das Eigentum des Vereins über, werden über eine vom Verein festgelegte Stelle archiviert und dürfen für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden.

Alle der Zuchtbuchstelle bekannt gewordenen HD-, ED-, Schulter – OCD - Röntgenergebnisse werden im Zuchtbuch veröffentlicht, auch wenn die Hunde nicht auf einer Zuchtzulassung vorgestellt werden.

- b) Die Zuchtzulassungsbewertung erfolgt folgendermaßen:

- Uneingeschränkt: HD A (HD frei)  
HD B (Verdacht)  
ED 0 (ED frei)  
Schulter OCD frei
- Eingeschränkt (mit Auflage) : HD C (leichte HD)  
ED Grenzfall



Stand: 16.09.2018 – eingetragen

- Zuchtsperre: HD D (mittelgradige HD)  
HD E (schwere HD)  
ED 1 (leicht)  
ED 2 (mittel)  
ED 3 (schwer)  
Schulter OCD positiv
- c) Hunde, die vor der Erstellung des Röntgengutachtens an HD, ED oder Schulter - OCD operiert wurden, sind generell von der Zucht auszuschließen, auch wenn das Gutachten eine Auswertung im zuchtauglichen Bereich ergibt.
- d) Hunde mit eingeschränkter Zuchtzulassung aufgrund von HD C sowie ED- Grenzfall dürfen nur mit Hunden mit uneingeschränkter Zuchtzulassung verpaart werden. Die Verpaarung bedarf der Genehmigung durch den Zuchtleiter des SICD.

### 2.1.3 Kiefer und Zähne

Zulässig sind Scheren- oder Zangengebiss gemäß dem Standard der Rasse. Die Beurteilung des Gebisses muss im Richterbericht der Formwertbeurteilung ersichtlich sein. Ansonsten ist ein tierärztliches Attest über die Beurteilung des Gebisses vorzulegen. Fehlende Zähne führen zu einer eingeschränkten Zuchtzulassung (außer P1 und M3).

### 2.1.4 Andere erbliche Defekte und Krankheiten

Alle anderen Defekte und Krankheiten führen zum sofortigen Zuchtausschluss des Hundes. Dazu zählen unter anderem: angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharten, Spaltrachen, Kieferanomalien, Retinaatrophie (PRA), Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben, Demodikose, Epileptiforme Anfälle, usw. Dies gilt auch für operativ und / oder medikamentös behandelte Hunde.

### 2.1.5 CA (Cerebellar Ataxia) / Zerebellare Ataxie

Alle Zuchthunde müssen vor ihrem Zuchteinsatz auf CA getestet werden oder den Nachweis erbringen, dass sie aus nachweislich CA-freien Zuchtlinien stammen. Dieser Nachweis wird über 2 Generationen anerkannt.

CA-Trägartiere dürfen nicht untereinander verpaart werden. Auf Antrag kann ein CA-Trägartier für die Zucht zugelassen werden, wenn es kein anderes gleichwertiges Zuchttier gibt. Der Antrag ist formlos an den Zuchtleiter zu stellen. Ein Anspruch auf Anerkennung und Genehmigung besteht nicht.

Für im Ausland stehende, nicht getestete Rüden kann ein Ausnahmeantrag an den Zuchtleiter gestellt werden, wenn die Hündin, die mit diesem Rüden verpaart werden soll, als CA-frei getestet worden ist.

Ein Anspruch auf Anerkennung und Genehmigung besteht nicht.

## 2.2 Wesen

Das im Standard als typisches Wesen angegebene und somit als Zuchtziel erwünschte Verhaltensmuster, ist bei der Rasse Spinone Italiano für ein geordnetes soziales Zusammenleben in der Familie und in der Umwelt sowie bei der Ausbildung für die Jagd und als Rettungshund von entscheidender Bedeutung.



Stand: 16.09.2018 – eingetragen

Das von Zucht – und Leistungsrichtern zu beurteilende Wesen setzt sich aus im Erbgut angelegten und den durch die Umwelt geprägten Verhaltensmustern zusammen.

Erebt und erworbene Verhaltensmuster sind auf Zuchtschauen und Prüfungen nicht mehr zu trennen. Bewertet werden kann darum nur noch das am Tage der Veranstaltung auf Zuchtschauen und Prüfungen gezeigte Wesen (der Phänotyp).

Nicht verhaltenssicher im Sinne dieser Zuchtzulassungsordnung sind Hunde, bei denen folgende Verhaltensmuster festgestellt werden:

Hunde,

- a) die sich wegen hoher Aggressivität auf einer Zuchtschau und / oder Prüfung nicht vorstellen (im Feld oder im Ring) oder anfassen (z.B. Zahnkontrolle, Hodenkontrolle) lassen
- b) bei denen übermäßige Scheue und / oder übermäßig ängstliche Haltung gegenüber Fremden auf einer Zuchtschau und / oder Prüfung festgestellt wurde
- c) die auf einer Prüfung Scheue vor lebendem Wild gezeigt haben
- d) die sich nach den Anforderungen der jeweils gültigen VZPO oder VGPO des JGHV als nicht schussfest erwiesen haben

Die Zuchtzulassungsbewertung hinsichtlich der Schussfestigkeit im Feld und / oder am Wasser gem. VZPO/VGPO erfolgt folgendermaßen:

- a) „Uneingeschränkt“: schussfest
- b) „Zuchtverbot“: nicht schussfest

Regularien zur Wiederholung eines Schusstestes: der Schusstest kann einmal wiederholt werden; ein verbessertes Ergebnis wird anerkannt.

## 2.3 Rassebild

Es ist unter anderem Zuchtziel, dass die im SICD gezüchteten Spinone Italiano hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Leistungseigenschaften den bei der FCI hinterlegten Standardbedingungen des Mutterlandes entsprechen.

### 2.3.1 Äußeres Erscheinungsbild

Es werden nur Spinone Italiano zur Zucht zugelassen, die auf einer Internationalen oder Nationalen Rassehundeausstellung oder Spezialrassehundeausstellung der Rasse Spinone Italiano (SICD / VDH / FCI anerkannt) den geforderten Formwert erhalten haben. Die Beurteilung muss in der Zwischen-, Offenen- oder Gebrauchshundeklasse erfolgt sein. Die Formwertbeurteilung muss mindestens „sehr gut“ lauten. Bei Hunden, die eine bestandene VGP, VPS, HZP oder AZP des JGHV nachweisen können, muss die Formwertbeurteilung mindestens „gut“ lauten.

### 2.3.2 DNA – Profil

Es werden nur Spinone Italiano zur Zucht zugelassen, von denen als Identitätsnachweis ein DNA-Profil vorliegt.



Stand: 16.09.2018 – eingetragen

## 2.4. Zuchtklassen

Der SICD betreibt eine Standardzucht, eine Leistungszucht und eine jagdliche Leistungszucht.

Die Ahnentafeln für Standardzucht, Leistungszucht und jagdliche Leistungszucht werden farblich unterschieden und als solche gekennzeichnet. Welpen aus Standardzucht, Leistungszucht und jagdlicher Leistungszucht werden als solche in das Zuchtbuch eingetragen.

Der SICD führt eine „Liste anerkannter Prüfungen für die Standardzucht (SZ), Leistungszucht (LZ) und jagdliche Leistungszucht (JLZ)“. Eine Anerkennung der Prüfungen für die einzelnen Zuchtklassen erfolgt durch den Erweiterten Vorstand des SICD. Einen Anspruch auf Anerkennung von Prüfungen gibt es nicht. Die Liste wird auf der Homepage des SICD veröffentlicht.

Soweit nicht aus den Prüfungszeugnissen ersichtlich, muss zusätzlich ein Nachweis über den bestandenen Schusstest wie in ZZO 2.2. gefordert, vorgelegt werden.

### 2.4.1 Jagdliche Leistungszucht (JLZ)

Der SICD erkennt jagdliche Prüfungen nach VZPO oder VGPO des JGHV, vereinseigene Prüfungen und vergleichbare ausländische Prüfungen für die Jagdliche Leistungszucht an - diese sind auf der „Liste anerkannter Prüfungen für die Standardzucht (SZ), Leistungszucht (LZ) und jagdliche Leistungszucht (JLZ)“ auf der Clubhomepage veröffentlicht.

Für jedes Elterntier muss mindestens einen Nachweis über die bestandenen Prüfungen vorgelegt werden.

### 2.4.2. Leistungszucht

Der SICD erkennt Rettungshundeprüfungen, Arbeitsprüfungen mit Dummies, Fährtenhundeproofungen, vereinseigene Prüfungen und vergleichbare ausländische Prüfungen für die Leistungszucht an. Diese sind auf der „Liste anerkannter Prüfungen für die Standardzucht (SZ), Leistungszucht (LZ) und jagdliche Leistungszucht (JLZ)“ auf der Clubhomepage veröffentlicht.

Für jedes Elterntier muss mindestens einen Nachweis über die bestandenen Prüfungen vorgelegt werden.

### 2.4.3. Standardzucht

Für die Standardzucht ist eine vom SICD anerkannte Prüfung und Arbeitsprüfung anderer Art nachzuweisen, z.B. anerkannte Begleithunde – und Hundeführerscheinprüfungen.

Diese sind auf der „Liste anerkannter Prüfungen für die Standardzucht (SZ), Leistungszucht (LZ) und jagdliche Leistungszucht (JLZ)“ auf der Clubhomepage veröffentlicht.

## § 3 Zuchtzulassungswert

Der Zuchtzulassungswert ergibt sich aus der Kontrolle des Wesens, der Augen, der Gebissform, der Zähne und der sicht- und tastbaren Erbfehler, dem äußeren Erscheinungsbild, den nachgewiesenen Leistungen und der röntgenologischen Untersuchung auf HD, ED und Schulter-OCD sowie der Untersuchung auf CA.

Der Zuchtzulassungswert wird auf der Ahnentafel vermerkt.



Stand: 16.09.2018 – eingetragen

Beim Zuchtzulassungswert werden folgende Klassifizierungen unterschieden:

### 3.1 Zuchtzulassungswert „Uneingeschränkte Zuchtzulassung“

Zur Zucht uneingeschränkt zugelassen sind alle Hunde, die die vom SICD festgelegten Voraussetzungen der Zuchtordnung und Zuchtzulassungsordnung erfüllen und die Zuchtzulassungsbewertungen ohne Einschränkungen erhalten haben.

### 3.2 Zuchtzulassungswert „Eingeschränkte Zuchtzulassung“ (HD, ED, Schulter-OCD, CA)

Zur Zucht eingeschränkt zugelassen sind alle Hunde, die Absatz 3.1. erfüllen, jedoch eingeschränkte Zuchtbewertungen erhalten haben. Die Art der Einschränkung wird vermerkt. Hunde mit eingeschränkten Zuchtbewertungen dürfen nur mit Hunden gepaart werden, die nicht die gleichen Einschränkungen erhalten haben. Eine Verpaarung von Hunden mit eingeschränkten Zuchtbewertungen bedarf immer der Genehmigung durch den Zuchtleiter des SICD.

### 3.3 Zuchtzulassungswert „Vorläufiges Zuchtverbot“

Ohne dass von dem Zuchtleiter „Vorläufiges Zuchtverbot“ ausgesprochen wurde, sind zur Zucht vorläufig gesperrt:

- a) Hündinnen, die vor dem vollendeten 24. Lebensmonat geworfen haben. Sie dürfen vor dem vollendeten 48. Lebensmonat nicht wieder belegt werden.
- b) Hunde, deren Besitzern und / oder Eigentümern das Zuchtbuch auf Zeit gesperrt ist.
- c) Welpen, deren Elterntiere zum Zeitpunkt der Wurfmeldung Bedingungen dieser Zuchtzulassungsordnung nicht erfüllt hatten, aber diese zu einem späteren Zeitpunkt noch nachholen könnten. Diese Welpen erhalten den Eintrag „Vorläufiges Zuchtverbot“ in die Ahnentafel.

### 3.4 Zuchtzulassungswert „Unbegrenzt „Zuchtverbot“

Das auf Lebenszeit gültige Zuchtverbot wird durch den Zuchtleiter ausgesprochen. Auf den Ahnentafeln wird der Vermerk „Zuchtverbot“ eingetragen. Welpen, deren Elterntiere die Bedingungen dieser Zuchtzulassungsordnung nicht mehr nachholen können, erhalten zusätzlich zur Eintragung „Zuchtverbot“ auf den Ahnentafeln den Eintrag „Nicht nach den Bedingungen des SICD gezüchtet“.

Auf Lebenszeit gesperrt werden Hunde,

- a) die in einer geforderten Bedingung dieser Zuchtzulassungsordnung die Zuchtbewertung „Zuchtverbot“ erhalten haben.
- b) bei denen sich nach bescheinigter Zuchttauglichkeit zuchtausschließende Mängel zeigen und bekannt werden.
- c) bei denen durch Verschweigen von Erbfehlern die Zuchttauglichkeit bescheinigt wurde.
- d) bei denen Erbfehler durch Operation und / oder andere künstliche Maßnahmen verdeckt wurden.

Diese Zuchtzulassungsordnung ist Bestandteil der Zuchtordnung.





Stand: 16.09.2018 – eingetragen

Diese Zuchtzulassungsordnung wurde von der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.09.2017 beschlossen.

Sie ersetzt alle bisherigen Fassungen und tritt mit Eintragung durch das Amtsgericht in Kraft. Sie wird beim Registergericht hinterlegt und ist Bestandteil der Satzung. Künftige Änderungen der Zuchtzulassungsordnung sind ebenfalls zu hinterlegen und auf der Internetseite des SICD zu veröffentlichen.